



Bekanntmachung

- **des Aufstellungsbeschlusses**
 - **der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB**
- zur „Ortsabrundungssatzung Henhart“**

Der Marktgemeinderat hat am 12.10.2021 die Änderung der „**Ortsabrundungssatzung Henhart**“ beschlossen. Die Ortsabrundungssatzung Henhart aus dem Jahr 1998 (inkl. der bisher erfolgten 1. Änderung der Festsetzungen in 2016) soll im Bereich der Flurnummern 105, 105/1, 181, 172, 319/18, 319 und 319/24, jeweils Gemarkung Garham, um ca. 0,9 ha erweitert werden, um ergänzendes Baurecht zu ermöglichen.

Mit der Ausarbeitung der Änderung wird das Planungsbüro Inge Haberl in Wallersdorf beauftragt, die Kosten trägt der Antragsteller.

Die Verwaltung wird beauftragt, das notwendige Verfahren gemäß BauGB durchzuführen.

Allgemeine Ziele und Zweck der Planung:

Die Aufstellung der „**Ortsabrundungssatzung Henhart**“ soll eine weitere bauliche Entwicklung ermöglichen.

Verfahrensart:

Die „**Ortsabrundungssatzung Henhart**“ wird im Verfahren nach § 34 Abs. 6 BauGB i. V. m. §§ 10 und 13 BauGB aufgestellt.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB:

Der vom Planungsbüro Inge Haberl, Wallersdorf, ausgearbeitete Entwurf der „**Ortsabrundungssatzung Henhart**“ gemäß beiliegendem Lageplan, die Begründung mit Umweltbericht sowie ggf. entsprechende DIN-Vorschriften liegen

in der Zeit vom 28. Februar 2024 bis 02. April 2024

im Rathaus in Hofkirchen (Rathausstr. 1, Zimmer 03) während der Dienststunden öffentlich aus. Auf Wunsch wird die Planung erläutert.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich per Post (Markt Hofkirchen, Rathausstraße 1, 94544 Hofkirchen), Fax (08545-9718-28) oder E-Mail (bauamt@hofkirchen.de) oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung der



„**Ortsabrundungssatzung Henhart**“ unberücksichtigt bleiben, wenn der Markt Hofkirchen den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der „**Ortsabrundungssatzung Henhart**“ nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind auch auf der Internetseite des Marktes Hofkirchen unter veröffentlicht.

<https://www.hofkirchen.de/index.php/buergerinfo/bauamt.html>

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hofkirchen, den 21.02.2024



Josef Kufner, 1. Bürgermeister

Für die Richtigkeit:
Hofkirchen, den

angeschlagen am	21.02.2024	in Hofkirchen/Zaundorf/Garham
abgenommen am	02.04.2024	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Anlage zur Bekanntmachung

